

## Militärgeschichtliches Forschungsamt

Abteilung Forschung  
Forschungsbereich II  
Prof. Dr. Rolf-Dieter Müller



# MGFA

Humboldt-Universität Berlin  
Lehrstuhl Zeitgeschichte

MGFA □ Abteilung Forschung □ Postfach 60 11 22 □ D-14411 Potsdam

Telefon: (0331) 9714 555  
Telefax: (0331) 9714 507  
BwKennz.: 85329  
E-mail: RolfDieterMueller  
@bundeswehr.org  
Datum: 30.04.2008

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2008 zum Thema 2.NS-AufhGÄndG-BT-Drucksache 16/3139.

Der Verrat militärischer Geheimnisse wird von allen Staaten und Armeen hart bestraft, erst recht im Kriegsfall, aber auch dann meist differenziert nach der Schwere der Fälle. Am härtesten haben die totalitären Regime der Vergangenheit reagiert, insbesondere die Sowjetunion, die unzählige Todesurteile schon in Friedenszeiten verhängt hat und bei Kriegsende Hunderttausende von ehemaligen kriegsgefangenen Rotarmisten bei ihrer Rückkehr durch sog. Filtrierlager schleuste und bestrafte. Auf diesen Spuren hat z.B. auch die DDR Verratsdelikte bis hin zur Todesstrafe geahndet.

In diesem Sinne sind auch im Zeichen des Nationalsozialismus die einschlägigen Bestimmungen verschärft und politisch instrumentalisiert worden. Vor allem hat die extensive Auslegung während des Krieges dazu beigetragen, daß aus heutiger Sicht Urteile ergangen sind, die zu unangemessen hohen Strafen geführt haben oder in Einzelfällen auch als eindeutiges Unrecht zu erkennen sind. Der „klassische Verrat“ militärischer Geheimnisse bzw. der Landesverrat enthält wie andere Kriminaldelikte ein hohes Gefährdungspotential gegenüber Dritten, hier in erster Linie für ehemalige Kameraden und Vorgesetzte, die durch die in der Regel heimliche Vorteilsgewährung an den Feind in einem Maße an Leib und Leben bedroht werden, wie es über das normale soldatische Gefährdungsrisiko hinausgeht.

Die Motive für den Verrat können vielfältig sein, „niedrige“ Motive wie Rache gegenüber mißliebigen Vorgesetzten oder persönliche Vorteilnahme gehören sicher-

lich dazu. Politische oder humanitäre Erwägungen sind ebenfalls denkbar. Der Nachweis dürfte im einzelnen schwierig, ggfs. aber durch die Tatumstände möglich sein. Gemengelage sind nicht auszuschließen, etwa wenn für die Fluchhilfe zugunsten Verfolgter Geldzahlungen verlangt und angenommen worden sind. Wer aber z.B. im Zuge seiner Desertion Uniform und Waffen an Partisanen übergibt, um sich deren Hilfe zu sichern, nimmt durch diesen Akt in Kauf, daß Partisanen die Möglichkeit erhalten, Angehörige der regulären Armee in den Hinterhalt zu locken.

Wer in seiner Bereitschaft zum Verrat Partisanen auch direkt bei solchen Aktionen unterstützt, schädigt direkt und willentlich seine ehemaligen Vorgesetzten und Kameraden. Das Argument, auf diese Weise könnte beabsichtigt gewesen sein, den als verbrecherisch erkannten Krieg vorzeitig zu beenden, überzeugt nicht, weil im Gegensatz zum Hochverrat, der auf den Umsturz und Regimewandel zielt, der „einfache“ Landesverrat dem militärischen Apparat allenfalls taktische und kurzzeitige Nachteile zufügt. Das individuelle Widerstandsrecht des Einzelnen findet seine moralische und rechtliche Grenze dort, wo der absehbare Schaden für andere, womöglich Unbeteiligte, den zu erwartenden Nutzen für die Allgemeinheit übersteigt.

Selbstverständlich muß der Krieg des Dritten Reiches als verbrecherischer Angriffskrieg bezeichnet werden, der teilweise mit ungeheurer Brutalität und als rassenideologischer Vernichtungskrieg geführt worden ist. Das macht allerdings die regulären Soldaten, die zu 90 Prozent als Wehrpflichtige zum Kriegsdienst gezwungen worden sind, nicht zu Freiwild. Sofern ihnen keine aktive Teilnahme an Kriegsverbrechen vorzuwerfen war, haben sie ebenso wie die deutsche Zivilbevölkerung den Schutz einschlägiger Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts genossen und hätten anderenfalls zumindest den Anspruch auf ein rechtstaatliches Verfahren gehabt.

Demnach haben auch die Mächte der Anti-Hitler-Koalition deutsche Kriegsgefangene nicht mit Verweis auf den NS-Unrechtsstaat zu Verratshandlungen gezwungen oder kollektiv als Verbrecher behandelt. Kriegsgefangene waren lediglich dazu verpflichtet, Name, Dienstgrad und Feldpostnummer anzugeben. Diese Regelung diente und dient auch heutzutage dem Schutz der Kriegsgefangenen.

Über das Ausmaß, in dem während des Zweiten Weltkriegs auf deutscher Seite militärische Geheimnisse von einzelnen Soldaten verraten worden sind, kann nur spekuliert werden. Es liegt in der Natur des Delikts, daß vermutlich viele Verratshandlungen der deutschen Seite unbekannt geblieben sind, insbesondere wenn sie von Kriegsgefangenen unternommen worden sind. Da die Masse an Kriegsgefange-

nen erst ab 1943 angefallen ist, muß bei solchen Verratshandlungen angenommen werden, daß sie im Bewußtsein der absehbaren Niederlage gemacht worden sind. Experten bestätigen, daß die Bereitschaft deutscher Kriegsgefangener, sich durch die Preisgabe von Informationen Vorteile in der Lagerhaft und eine frühzeitige Entlassung zum Kriegsende zu erkaufen, erheblich zugenommen hat.

Dennoch sind Fälle auch der deutschen Seite bekanntgeworden, wo durch Überläufer taktische Einzelheiten verraten worden sind, die zu erheblichen Verlusten unter der eigenen Truppe geführt haben.

Durch die bisherigen Regelungen ist der mögliche Unrechtsgehalt bei Kriegsverratsurteilen grundsätzlich anerkannt und durch das Angebot von Einzelfallprüfungen eine angemessene Berücksichtigung auch des möglichen Strafgehalts der Tat des Verurteilten vorgesehen.

#### Muß die Einzelfallprüfung als unzumutbar eingeschätzt werden?

Nein, in der Regel lassen vorliegende Urteilsbegründungen den Unrechtsgehalt sowohl auf seiten der Wehrmachtjustiz als auch des Verurteilten ohne weiteres erkennen. Bei der Einzelfallprüfung zugunsten von Hinterbliebenen können freilich auch Umstände wie charakterliche Schwächen bekannt werden, die das tradierte Bild des Betroffenen in Frage stellen. Wer bis heute von dem Angebot der Einzelfallprüfung keinen Gebrauch gemacht hat, wird sich die Frage gefallen lassen müssen, ob er vielleicht deshalb für eine pauschale Rehabilitierung plädiert, weil bei einer Überprüfung unliebsame Dinge zur Sprache kommen könnten. Demütigend und unzumutbar ist dieses Verfahren schon deshalb nicht, weil auch ehemalige deutsche Kriegsgefangene, die von sowjetischen Militärgerichten verurteilt worden waren, heute bei der russischen Militärstaatsanwaltschaft in Moskau ihre Rehabilitierung beantragen können und davon auch reichlich Gebrauch machen.

**Fall 1:** Feldwebel B. hatte als „Zwölfender“ hohe Auszeichnungen an der Ostfront erworben. Nach mehreren schweren Verwundungen wurde er 1943 mehrfach disziplinarisch auffällig, wurde degradiert und kam in ein Strafbataillon. Von dort versetzte man ihn im Mai 1944 nach Frankreich. Dort bestahl er seine französischen Quartiersleute, kam in Arrest, aus dem er floh. Er versuchte nach Spanien zu desertieren, tauschte seine Uniform gegen Zivilsachen bei französischen Widerstandskämpfern, wurde von der Gendarmerie aufgegriffen und vom Feldgericht der 11. Panzerdivision wegen Desertion und Kriegsverrat angeklagt. Man hielt ihm zugute, daß er am Ende seine Taten bereute und darum bat, erneut in ein Bewährungsbatail-

lon zu kommen. Bei der Verlegung aus dem Wehrmachtgefängnis Bordeaux ins Reich gelang B. erneut die Flucht. Er schlug sich bis in seine Heimat in der Nähe von Breslau durch, wo er, durch Haftbefehl seiner Einheit gesucht, im Januar 1945 aufgegriffen und hingerichtet worden ist.

**Fall 2:** General Edgar Feuchtinger (1894-1956) war 1944 Kommandeur der 21. Panzerdivision im Westen. Er verfügte aufgrund früherer Begegnungen über persönliche Beziehungen zu Hitler. In Frankreich bereicherte er sich an jüdischem Vermögen, kaufte z.B. mehr als 20 Pelze auf, die er mit erheblichem Gewinn nach Deutschland weiterverkaufte. Seiner südamerikanischen Freundin, einer Tänzerin, verschaffte er ein Treibstoffheft der Wehrmacht, mit dem sie in ganz Deutschland herumreisen konnte. Er schrieb ihr Briefe, in denen er seine Aufgaben während der Ardennenoffensive und andere militärische Geheimnisse mitteilte.

Eine Anzeige führte zu einem Verfahren vor dem Reichskriegsgericht, das ihn am 19. März 1945 u.a. wegen Kriegsverrats zum Tode verurteilte. Hitler beauftragte Feuchtinger jedoch mit der Verteidigung von Thüringen. Nach Protest des Reichskriegsgerichts bestätigte Hitler dann das Urteil. Feuchtinger wurde als einfacher Soldat einer Division zugewiesen. Dort beging er Fahnenflucht, gab sich nach Kriegsende als politisch Verfolgter aus und erhielt die Versorgungsbezüge als General. Nach seinem Tode wurde festgestellt, daß er Unterlagen über die Bundeswehr an den Nachrichtendienst der DDR weitergegeben hatte.

Natürlich kann man die Weitergabe von Benzingutscheinen an die südamerikanische Tänzerin auch als „Schädigung der Kampfkraft der Wehrmacht begrüßen“. Eine pauschale Rehabilitierung und die damit verbundene Annahme, er habe womöglich überwiegend aus moralisch/ethischen bzw. politischen Gründen gehandelt, wäre m.E. absurd.

Gibt es nach der Publikation des Buches von Wolfram Wette („Das letzte Tabu“) einen neuen Erkenntnisstand, der dazu zwingt, das bisherige Angebot von Einzelfallprüfungen zu überdenken?

Nach meiner Einschätzung muß die Frage verneint werden. Es handelt sich bei der Publikation um eine wissenschaftlich-methodisch nicht abgesicherte Dokumentation von 29 Fällen, die weder repräsentativ noch eindeutig sind. Schon die Zahl der in Frage kommenden Fälle ist bislang nicht zuverlässig zu ermitteln. Das gilt vor allem für die Urteile der Feldkriegsgerichte, die im Bestand des Bundesarchiv-Militärarchivs rund 180 000 Akten im Volumen von 926 laufenden Metern umfassen.

Allein der sog. „Ostbestand“, also jene erhaltenen Strafakten, die während des Krieges „weglagereif“ geworden sind, umfaßt 48.843 Akten. Davon betreffen 14.225 das Delikt Fahnenflucht, wo ein Zusammenhang mit dem Vorwurf des Kriegsverrats vermutet werden kann.

Der Autor hat sich hauptsächlich auf Fälle bezogen, die vom Reichskriegsgericht behandelt worden sind, wo nach seiner Einschätzung ein zuverlässiger Überblick allerdings schwierig sei. Demnach sind offenbar 24 Todesurteile direkt wegen Kriegsverrat ausgesprochen worden, doch der Tatbestand Kriegsverrat erschien meistens in Verbindung mit anderen, insbesondere Landesverrat, Hochverrat, Spionage, Desertion etc. Manfred Messerschmidt nennt in seinem Standardwerk („Die Wehrmachtjustiz 1933-1945“) 433 Todesurteile wegen Landes-, Hoch- und Kriegsverrat (S. 112, Anm. 84).

Wettes scheinbar zufällige Auswahl umfaßt also vermutlich nur 10 Prozent der Fälle, die allein beim Reichskriegsgericht in Betracht kommen. Er spricht deshalb zurecht von einer Stichprobe, deren Kriterien aber nicht genannt werden. Auf dieser Basis identifiziert er neun Kategorien von Motiven und muß einräumen, daß immerhin bei einem Drittel der Fälle Anzeichen für „widerständigem Verhalten“ nicht zu erkennen seien (S. 64). Angesichts der Zuständigkeiten muß aber bei den Fällen des Reichskriegsgerichts in Rechnung gestellt werden, daß hier vor allem die politischen Straftaten sowie die im Heimatkriegsgebiet anfallenden Delikte behandelt worden sind. Für das Feldheer war das RKG nicht zuständig. Seiner Natur nach dürfte sich der „klassische“ Kriegsverrat aber hauptsächlich im Kriegsgebiet abgespielt haben, weshalb die Masse der Fälle bei den Feldkriegsgerichten vermutet werden darf.

Eine 2007 publizierte juristische Dissertation über die Rechtsprechung der deutschen Feldkriegsgerichte bei Straftaten von Wehrmachtsoldaten gegen Angehörige der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten zeigt im Vergleich dazu, was mit einer methodisch ordentlich begründeten Untersuchung auch in diesem riesigen Fundus wissenschaftlich möglich ist. Christian Thomas Huber hat mit seiner Urteilsauswertung von über einhundert Feldkriegsgerichten manche weitverbreiteten Legenden der Geschichtsschreibung widerlegen können. Im Hinblick auf den Kriegsverrat könnte eine juristische Dissertation, abseits der Betroffenheit von Zeitzeugen und politischen Kampagnen, vielleicht zu einem ähnlichen Ergebnis führen.

Auffällig an der Publikation von Wolfram Wette ist nicht nur, daß der Fall Feuchtinger übergangen wird, sondern daß jene Gruppe ausgespart wird, der man

vermutlich den größten Anteil am „Kriegsverrat“ zuschreiben muß. Auch in der Kleinen Anfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 24. 10. 2007 sowie in der Begründung zum jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Gruppe auffälliger Weise ausgespart.

Gemeint sind jene Wehrmachtsoldaten, die in sowjetischer Gefangenschaft bereit gewesen sind, sich im sog. Nationalkomitee Freies Deutschland zu engagieren und „An der Seite der Roten Armee“ (Willy Wolff 1973) tätig zu werden. Nach der Untersuchung von Karl-Heinz Frieser („Krieg hinter Stacheldraht“ 1981) gaben später 90 Prozent der ehemaligen Kriegsgefangenen an, aus Opportunismus gehandelt zu haben, was wohl auch der zeitgenössischen Einschätzung durch die Rote Armee entspricht. Es gab eine große Zahl von Spitzeln innerhalb des NKFD, die sich meist für das Versprechen des sowjetischen Geheimdienstes, früher in die Heimat zurückkehren zu können, anwerben ließen und Kameraden ans Messer geliefert haben. Wegen des mangelnden Zugangs zu sowjetischen Unterlagen ist dazu bis heute wenig bekannt.

Soweit sich die Tätigkeit der Aktivisten auf Frontpropaganda beschränkt hat, wird man aus heutiger Sicht diese Fälle von „Kriegsverrat“ als politisch legitimen Widerstand beurteilen können. Soweit sie aber teilweise in deutscher Uniform und bewaffnet Partisanen sowie die Rote Armee unterstützt haben, wird das Urteil differenziert ausfallen müssen. Sie traten 1945 dann in sowjetischer Uniform auf und spielten eine entscheidende Rolle beim Aufbau der Kasernierten Volkspolizei in der SBZ.

Am bekanntesten ist der Fall des Leutnant Friedrich Augustin, der an der Spitze sowjetischer Kommandotrups 1943 bei Velikie Luki einen deutschen Gefechtsstand auszuheben versuchte, dann ein Attentat in Minsk durchführen sollte, festgenommen und exekutiert worden ist. Wolff schildert zahlreiche Fälle von Sabotageunternehmungen, wo Diversanten in deutscher Offizieruniform oder als Feldgendarmen verkleidet, Truppenteile in falsche Richtungen zu leiten oder durch Meldungen über angeblich durchgebrochene Panzer Panik zu stiften versuchten. Bewaffnete Einsätze in Zusammenarbeit mit Partisanen gehören ebenso dazu wie regelrechte Kommandounternehmen. So gelang es einem Stoßtrupp von 58 „Frontschulabsolventen“ 1945 in Ostpreußen die Kampflinie zu überschreiten und 35 Gefangene zu machen.

Als kleine Auswahl konkreter Fälle sind zu nennen:

Fritz Schmenkel (14.2.1916-22.2.1944) trat im Herbst 1941 von der Wehrmacht zur Roten Armee über und arbeitete für die sowjetische Seite als Kundschafter und Partisan. Er wurde Anfang 1944 gefaßt und nach Kriegsgerichtsurteil am 22.

Februar 1944 hingerichtet. (Mit seinem Namen wurde das 1. Jagdfliegergeschwader der NVA ausgezeichnet).

Fritz Behn (17.02.1904-06.01.1944) bildete im Marine-Baubataillon eine Antifa-Gruppe, die mit estnischen Partisanen zusammenarbeitete, 1943 verhaftet und vom Feldkriegsgericht zum Tode verurteilt. (Namensgebung für 1./Funktechn. Btl. 33 der NVA).

Willy Börner (16.4.1909-7.11.1944) nach spanischen Interbrigaden in der UdSSR im Einsatz, und zwar in einer operativen Gruppe an der sowjetischen Front, von der Gestapo verhaftet und im KZ Dachau erschossen. (Namensgebung für NVA-Kaserne in Zettau),

Hans Jahn (5.7.1920-22-12-1944) als Wehrmachtangehöriger zur Roten Armee übergelaufen, Partisan und Frontbeauftragter des NKFD, bei Fronteinsatz gefallen. (Namensgeber Funkaufklärungsregiment 2 der NVA).

Herbert Jensch (13.8.1900-5.6.1944) als Angehöriger der Kriegsmarine Zusammenarbeit mit französischem Widerstand, von SS ermordet (Namensgeber der Militärtechnischen Schule Nachrichten der NVA).

Paul Sasnowski (7.3.1903-25.2.1944 Org. Todt, 1943 Zusammenarbeit mit sowjetischen Partisanen, von Feldkriegsgericht verurteilt und hingerichtet. (Namensgeber des Artillerieregiments 5 der NVA).

Horst Viedt (1920-6.5.1945) Leutnant der Wehrmacht, in sowjetischer Gefangenschaft Mitbegründer einer militärischen Kampfgruppe des NKFD, im Kampf um Breslau gefallen. (Namensgeber des Pionierregiments 5 der NVA).

Alle diese Fälle werden in dem Buch von Wolfram Wette und in der Vorlage der Partei Die Linke nicht genannt. Es drängt sich daher der Eindruck auf, daß die Forderung nach pauschaler Rehabilitierung von „Kriegsverrätern“ hauptsächlich dazu dient, mit einem geschichtspolitischen Signal unbescholtene ehemalige Wehrmachtssoldaten unter Generalverdacht zu stellen und im Gegenzug die „Helden der NVA“ als moralische Sieger hervorheben zu können.